



Beitragsordnung

des

MGC Nümbrecht e.V.

Stand: März 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

Paragraph	Bezeichnung	Seite
§ 01	Grundsatz	3
§ 02	Beschlüsse	3
§ 03	Geschäftsjahr	3
§ 04	Kassen und Buchführung	3
§ 05	Grundbeiträge	3-4
§ 06	Gebühren	4
§ 07	Vereinskonto	4
§ 08	Vereinsaustritt	4

## **§ 1 Grundsatz**

(1.1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des MGC Nümbrecht e.V..

(1.2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(1.3) Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

## **§ 2 Beschlüsse**

(2.1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2.2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. April des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

(3.1) Das Geschäftsjahr ist das anerkannte Kalenderjahr.

## **§ 4 Kassen und Buchführung**

(4.1) Der Kassierer/die KassiererIn ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

Er/Sie, überwacht den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Kassenführung.

(4.2) Der Kassierer/die KassiererIn kann über alle Beträge bis zur Höhe von 1000 Euro allein, für Beträge darüber hinaus nur unter der Zustimmung des Vereinsausschusses, verfügen.

(4.3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nach der Einnahmen und Ausgaben Regelung aufzuzeichnen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4.4) Abrechnungen über Verwaltungs- oder Reisekosten sind bis 2 Wochen nach Ende des Quartals, jedoch spätestens bis zum 20.12. des laufenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen.

(4.5) Über die Konten ist der Vorstand Verfügungsberechtigt.

(4.6) Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

## **§ 5 Grundbeiträge**

(5.1) Der Verein erhebt für alle Mitglieder einen Grundbeitrag.

(5.1.1) Dieser ist bis zum 1. April des Jahres zu entrichten.

Mitgliedsform	Beitragshöhe Jährlich	Beitragshöhe Monatlich (12. Monat)	Verein (bleibt)
Erwachsener	84,00 €	7,00 €	7,00 €
Passives Mitglied	66,00 €	5,50 €	11,00 €
Jugend bis 19	63,00 €	5,25 €	8,00 €
Jugend Passiv. bis 19	45,00 €	3,75 €	7,50 €
Förderndes Mitglied	Ab 15,00 €	Gegen Spendenquittung	-----

Kinder unter 14 Jahren spielen Passiv frei (wenn mindestens ein Erwachsener der Familie aktives Mitglied ist).

## **§ 6 Gebühren**

### **(6.1) Aufnahmegebühr:**

Von dieser Gebühr sieht der Verein vorerst ab.

### **(6.2) Mahngebühr:**

Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung von Beiträgen und Gebühren erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt nach zweiter Mahnung 5,00 Euro pro Zahlungserinnerung.

### **(6.3) Mindest-Stundenzahl:**

Bei nichtiger Einhaltung der Mindest-Stundenzahl sieht der Verein von Zusatzkosten vorerst ab.

(6.4) Für zusätzliche Angebote (Turniergebühren usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

## **§ 7 Vereinskonto**

Banküberweisung:

Minigolf-Club Nümbrecht e. V.

IBAN DE45 7406 1813 0045 1492 23

BIC GENODEF1PFK

Kreditinstitut: VR-Bank Rottal-Inn eG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Unterjährigen Austritt oder bei Tod keine Rückerstattung der Beiträge.

Diese Fassung der Beitragsordnung wurde am 10. März von der Gründungsversammlung angenommen.

gez. Gründungsmitglieder

---

1. Vorsitzender

Kassierer